

Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

29. Februar 2012

**Kanzleinachrichten
März 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

In den vergangenen Monaten ist wieder eine Fülle wichtiger arbeitsrechtlicher Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofes ergangen. Eine Auswahl der interessanten Urteile wollen wir Ihnen in unseren Kanzleinachrichten kurz vorstellen. Die Themen reichen von verschiedenen Kündigungsproblemen, über dynamische Bezugnahmeklauseln auf Tarifverträge im Arbeitsvertrag sowie die beschränkte Rückforderungsmöglichkeit von Arbeitsentgelten durch den Insolvenzverwalter, bis hin zum Verfall von Urlaubsansprüchen. Weitere arbeitsrechtliche Themen behandeln wir außerdem auf unserer Webseite unter www.metschkoll.de/arbeitsrecht.

Wenn Sie zu dem Personenkreis gehören, der weiß, dass es sich beim „Chi-Quadrat-Test“ nicht um ein chinesisches Aufnahmehandlung handelt, sondern um mathematische Wahrscheinlichkeitsrechnungen, dann wird Sie *wahrscheinlich* das Urteil des Finanzgericht Rheinland-Pfalz interessieren. Darin hat das Finanzgericht entschieden, dass eine Hinzuschätzung durch die Finanzämter unzulässig ist, wenn sich die Häufung bestimmter Ziffern im Rechenwerk des Unternehmers zwangsläufig aus dessen Preisgestaltung ergibt. War das jetzt alles „chinesisch“ für Sie, dann finden Sie die Erklärung ebenfalls in diesen Kanzleinachrichten.

Eine neue deutsche Wortschöpfung ist die „Gelangensbestätigung“, die für den Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen benötigt wird. Jeder Unternehmer, der in das EU-Ausland Lieferungen ausführt, muss sich auf die Neuregelungen einstellen. Wir haben dieses Thema aufgegriffen und für Sie ein Merkblatt über die Gelangensbestätigung erstellt (www.metschkoll.de/umsatzsteuerrecht). Auch möchte ich auf meine Seminare zum internationalen Umsatzsteuerrecht hinweisen. Bei Fehlern in diesem Bereich droht der Verlust der Steuerfreiheit mit einer Umsatzsteuerbelastung von 19%. Wohl hat das Bundesfinanzministerium die Übergangsregelung bis zum 30.06.2012 verlängert, aber danach wird es ernst.

Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr

Termin: Mittwoch, den 18.04.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg
Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!

Termin: Freitag, den 20.04.2012, 13:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12
Veranstalter: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Montag, den 07.05.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham
Veranstalter: IHK-Akademie München-Westerham
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Haftung von Geschäftsführern einer GmbH oder GmbH Co. KG

Termin: Dienstag, den 22.05.2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg
Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine März 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.3.2012	15.3.2012	9.3.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2012	15.3.2012	9.3.2012
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2012	15.3.2012	9.3.2012
Umsatzsteuer ⁴	12.3.2012	15.3.2012	9.3.2012
Sozialversicherung ⁵	28.3.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.3.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Einkommensteuer

Alternative Behandlungsmethoden im Rahmen eines Kuraufenthalts als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für einen Kuraufenthalt, der aufgrund von Erkrankungen medizinisch notwendig ist, können als unmittelbare Krankheitskosten zu einem Abzug als außergewöhnliche Belastung führen. Auch die Kosten einer Sauerstofftherapie und der Erwerb eines Wasserionisierers sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, auch wenn es sich bei der Sauerstofftherapie nicht um ein wissenschaftlich allgemein anerkanntes Heilverfahren handelt.

Grundsätzlich gilt, dass die gewählten Behandlungsmethoden auch dann als zwangsläufig anzusehen sind, wenn sie auf Erkenntnissen beruhen, die in der so genannten alternativen Medizin entwickelt worden sind. Entscheidend ist, ob die gewählte Behandlungsmethode anerkannt oder nach den für die Naturheilkunde geltenden Grundsätzen als medizinisch notwendig anzusehen ist.

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 hat der Gesetzgeber verschärfte Nachweisanforderungen für den Abzug von Krankheitskosten eingeführt. Diese Regelung soll rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle gelten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Auffälligkeiten beim „Chi-Quadrat-Test“ sind allein kein Grund, die Buchführung zu beanstanden

Seit einigen Jahren bedienen sich die Finanzbehörden digitaler Methoden bei der Außenprüfung von Unternehmen, die überwiegend Bareinnahmen haben. Der „Chi-Quadrat-Test“ ist eine solche Methode zum Aufspüren falscher Zahlen in der Buchführung. Hintergrund für dieses Verfahren: Kann die Buchführung beanstandet werden, darf der Prüfer unter bestimmten Voraussetzungen Hinzuschätzungen vornehmen. Der „Chi-Quadrat-Test“ basiert auf dem Gedanken, dass jeder Mensch - bewusst oder unbewusst - eine oder mehrere Lieblingsziffern hat, die er in Zusammenhang mit frei erfundenen Zahlen (z. B. Tageseinnahmen) entsprechend häufiger verwendet. Gleichzeitig wird er nach denselben Grundsätzen auch eine gewisse Abneigung gegen eine oder mehrere Ziffern haben. Eine signifikante Abweichung bei diesem Test gilt zwar als „starkes Indiz für Manipulationen“ der Kassenaufzeichnungen, reicht aber allein nicht aus, um die Richtigkeitsvermutung einer formell ordnungsgemäßen Buchführung zu widerlegen. Es bedarf der Absicherung durch weitere Erkenntnismittel (z. B. einer Geldverkehrs- oder Vermögenszuwachsrechnung).

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass keine Zuschätzungen vorgenommen werden dürfen, wenn das häufige Auftreten bestimmter Zahlen sich zwangsläufig aus der Preisgestaltung des Unternehmers ergibt, wie z. B. bei einem Friseursalon. Ferner müsse das Finanzamt den Nachweis erbringen, dass das Kassensystem Manipulationen ermögliche. Es sei nicht Aufgabe des Unternehmers, darzulegen und zu dokumentieren, dass das eingesetzte Kassensystem Änderungen nicht zulasse.

Gartenarbeiten sind berücksichtigungsfähige Handwerkerleistungen

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kommt auch für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbst bewohnten Eigenheims in Betracht. Dabei ist es nicht entscheidend, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird.

Grundsätzlich gilt, dass Handwerkerleistungen im Haushalt nur dann begünstigt sind, wenn sie nicht zu einem Neubau führen. Maßnahmen für einen Garten, also an Grund und Boden, fallen nicht unter den Begriff „Neubau“. Grund und Boden ist stets vorhanden, durch Arbeiten daran wird nichts Neues geschaffen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Investitionsabzugsbetrag: An den Nachweis der Investitionsabsicht für eine Photovoltaikanlage sind keine übermäßig strengen Anforderungen zu stellen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Gewerbetreibende, selbstständig Tätige und Land- und Forstwirte für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd (außerhalb der Bilanz) als sog. Investitionsabzugsbetrag abziehen. Es ist im Gesetz ausdrücklich geregelt, dass eine Investitionsabsicht vorliegen muss und dass das begünstigte Wirtschaftsgut innerhalb der Investitionsfrist von drei Jahren nach Bildung anzuschaffen oder herzustellen ist. Das Wirtschaftsgut ist seiner Funktion nach zu benennen, die voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind anzugeben.

Auch bei einem noch zu eröffnenden Betrieb - im Urteilsfall einer Photovoltaikanlage - fordert das Finanzgericht Nürnberg als Nachweis für die Investitionsabsicht nicht zwingend die verbindliche Bestellung des Wirtschaftsguts. Die Vorlage des Kostenvoranschlags des Herstellers der Anlage und der Nachweis der umfassenden Beratung und der Teilnahme an Informationsveranstaltungen reichte dem Finanzgericht als Nachweis der Investitionsabsicht aus.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Nachträgliche Anschaffungskosten bei Verlust eines Gesellschafterdarlehens

Der Verlust eines von einem wesentlich beteiligten Gesellschafter an seine Gesellschaft gewährten Darlehens erhöht nur in bestimmten Fällen die Anschaffungskosten der Beteiligung. Das Darlehen muss Eigenkapitalcharakter haben. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn es krisenbestimmt ist.

Die Bestimmung eines Darlehens zur Krisenfinanzierung kann sich aus den objektiven Umständen der Darlehenshingabe, aber auch aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft selbst ergeben. An diesen Voraussetzungen fehlt es, wenn der Darlehensvertrag ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall der Insolvenzeröffnung vorsieht oder wenn ein Rangrücktritt nicht gegenüber allen übrigen Gesellschaftsgläubigern erklärt wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuer

Frühstücksleistung ist mit dem Umsatzsteuerregelsatz zu versteuern, auch wenn diese Leistung einheitlich mit der Übernachtung abgerechnet wird

Die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, unterliegt ab dem 1.1.2010 dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Damit werden ausschließlich kurzfristige Beherbergungsleistungen, nicht aber Restaurationsumsätze der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes zugeführt. Erfasst das Übernachtungsgeld auch Beköstigungsleistungen, etwa ein einfaches Frühstück im Hotel, stellte sich die Frage, ob die Frühstücksleistung eine Nebenleistung zur Übernachtungsleistung ist, die das Schicksal der Hauptleistung (Übernachtung) teilt oder das einheitliche Entgelt - notfalls im Schätzwege - aufzuteilen ist.

Die Antwort gibt ein Urteil des Sächsischen Finanzgerichts: Frühstücksleistungen sind im Verhältnis zu den Beherbergungsleistungen selbstständige Leistungen, die nicht als Nebenleistung unmittelbar der Beherbergung dienen. Stellt ein Hotel (oder eine Pension) den Gästen die Übernachtung einheitlich in Rechnung, ist auf die Verpflegungsleistung (Frühstück) nicht der ermäßigte Steuersatz, sondern der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kleinunternehmer: Private Mitverwendung eines betrieblichen PKW nicht steuerbar

Kleinunternehmer, deren Umsätze die im Umsatzsteuergesetz bezeichneten Grenzen nicht überschreiten, können aufatmen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die private Nutzung eines betrieblichen PKW kein Umsatz ist und deshalb bei Berechnung der bezeichneten Grenzen nicht zu berücksichtigen ist. Die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für private Zwecke oder für solche, die außerhalb des Unternehmens liegen, ist nur dann Umsatz, wenn gleichzeitig Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Neues Bürokratiemonster: Zeitaufwand für entgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit muss ab 1.4.2012 dokumentiert werden

Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind umsatzsteuerfrei, wenn die Tätigkeit a) für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder b) wenn das Entgelt nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat parallel zur Gesetzgebung die Kriterien für die Angemessenheit des Entgelts für eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgelegt, die ab dem 1. April 2012 zu berücksichtigen sind:

- Dabei ist eine Entschädigung von 50 € pro Stunde als angemessen anzusehen,
 - wenn die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten den Betrag von 17.500 € im Jahr nicht übersteigt (identisch mit dem Grenzbetrag für Kleinunternehmer) und
 - der tatsächliche Zeitaufwand nachvollziehbar dokumentiert wird.
- Wird eine monatliche oder jährliche pauschale Vergütung unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand gezahlt, sind sämtliche Vergütungen umsatzsteuerpflichtig.

Die Vorstellungen des BMF können für Personen, die ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben und dafür ein – wenn auch nur geringes – Entgelt beziehen, erhebliche Auswirkungen haben. Personen, die betroffen sind, sollten mit ihrem Steuerberater eine Lösung suchen. Dies gilt auch für betroffene Vereine, die wahrscheinlich nicht in der Lage sind, zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen.

Beispiel: A ist nebenberuflich als Autor tätig und erhält im Jahr 17.000 € Honorar von einem Verlag. Da er unter der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von 17.500 € bleibt, berechnet er keine Umsatzsteuer. Nebenbei ist A als Schatzmeister in einem Verein tätig. Für seinen immensen Zeitaufwand von rd. 120 Stunden im Jahr erhält er eine jährliche pauschale Entschädigung von 600 €, die man wohl nicht als unangemessen im Sinne des BMF ansehen kann. Ab 2013 muss A 19 % Umsatzsteuer zahlen, weil 2012 die Grenze für Kleinunternehmer überschritten wird.

Steuerpflicht vereinnahmter Leistungsentgelte auch bei Unterbleiben der Leistung

Eine Fluggesellschaft hatte Flüge zu ermäßigten Preisen angeboten, wobei eine Umbuchungs- oder Erstattungsmöglichkeit ausgeschlossen war. Erschien ein Fluggast nicht, behielt die Gesellschaft das Entgelt für das Ticket ein und behandelte es als nicht umsatzsteuerbaren Schadensersatz.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass das jeweils vereinnahmte Entgelt der Umsatzsteuer unterliegt, auch wenn keine Leistung erbracht wird. Eine Berichtigung erfolgt in dem Zeitpunkt, in dem das vereinnahmte Entgelt zurückgezahlt wird. Ob die Umsätze steuerpflichtig (bei Inlandsflügen) oder steuerfrei (bei Auslandsflügen) sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

Zuordnung von gemischt-genutzten Gegenständen zum Unternehmen muss spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahrs dokumentiert werden

Nutzt ein Unternehmer einen Gegenstand sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische (private) Zwecke, kann er den Gegenstand, wenn die unternehmerische Nutzung nicht weniger als 10 % beträgt,

- insgesamt seinem Unternehmen,
- in vollem Umfang dem Privatvermögen oder
- im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung seinem Unternehmensvermögen

zuordnen (**Zuordnungswahlrecht**). Von der Zuordnung hängt u. a. der Umfang des Vorsteuerabzugs ab. Eine (anteilige) Zuordnung gemischt-genutzter Gegenstände zum Unternehmensvermögen wird nicht unterstellt.

Der Unternehmer muss die Zuordnungsentscheidung bei Leistungsbezug treffen. Er trifft sie regelmäßig dadurch, dass er in der entsprechenden Umsatzsteuer-Voranmeldung den Vorsteuerabzug geltend macht.

Hat der Unternehmer zunächst keine bzw. eine unzutreffende Zuordnungsentscheidung vorgenommen, kann er diese bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahrs vornehmen bzw. berichtigen. Diese Frist ist nicht verlängerbar. Die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung muss gegenüber dem Finanzamt erfolgen.

Die Dokumentationsfrist gilt auch für in zeitlicher Hinsicht „gestreckte“ Leistungsbezüge wie z. B. die Herstellung eines Gebäudes.

Beispiel:

Der Unternehmer U errichtet ein Einfamilienhaus, das er zu 70 % privat und zu 30 % unternehmerisch nutzen will. Die Bauzeit geht vom 2.5.2011 bis 20.6.2012.

U muss spätestens bis zum 31.5.2012 gegenüber dem Finanzamt dokumentieren, in welchem Umfang er das Gebäude dem Unternehmensvermögen zuordnet, andernfalls ist es zu 100 % Privatvermögen. Dies ist vor allem notwendig, wenn U bisher noch keine Rechnung mit Umsatzsteuer für den Hausbau erhalten hat, aus der er einen Vorsteuerabzug geltend machen und damit die Zuordnung zum Unternehmensvermögen dokumentieren konnte.

(Quelle: Urteile des Bundesfinanzhofs)

Arbeitsrecht

Anspruch auf Abgeltung von krankheitsbedingt nicht genommenem Jahresurlaub kann zeitlich begrenzt werden

Bis 2009 galt der Grundsatz, dass der Urlaubsanspruch - auch ein entsprechender Abgeltungsanspruch - spätestens am 31. März des Folgejahres (Übertragungszeitraum) erlischt, wenn der Urlaub aufgrund einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden konnte. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs änderte das Bundesarbeitsgericht seine Rechtsprechung. Demnach bleibt der Anspruch auf Urlaubsabgeltung bestehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit über das Ende des Übertragungszeitraums fort dauert.

Mit einer sich daraus ergebenden Folgefrage, nämlich ob eine Ansammlung von Ansprüchen aus nicht genommenen Urlaub zeitlich begrenzt werden kann, musste sich erneut der Europäische Gerichtshof befassen. Das Gericht billigte eine Regelung in einem deutschen Tarifvertrag, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der wegen Krankheit nicht genommen wurde, nach Ablauf einer Übertragungsfrist von 15 Monaten erlischt. Ob eine solche Abrede wirksam auch in einem Arbeitsvertrag außerhalb der Geltung eines Tarifvertrags vereinbart werden kann, ist offen und muss durch künftige Urteile geklärt werden.

Bezugnahmeklausel im Arbeitsvertrag

Nicht selten nehmen Einzelarbeitsverträge Bezug auf einen Tarifvertrag und machen ihn so zum Inhalt des Arbeitsvertrags. Im Zweifel wurden solche Bezugnahmeklauseln von der Rechtsprechung früher als dynamische Bezugnahmen ausgelegt und bei einem tarifgebundenen Arbeitgeber als Gleichstellungsabrede, wobei letzteres dazu führte, dass auch nicht tarifgebundene Arbeitnehmer an der Entwicklung des in Bezug genommenen Tarifvertrags teilnahmen. Dies galt allerdings nicht mehr, wenn die Tarifbindung des Arbeitgebers aufgrund eines Verbandsaustritts endete. Der in Bezug genommene Tarifvertrag galt dann nur noch statisch.

Diese Auslegungsregel wendet das Bundesarbeitsgericht auf Bezugnahmeklauseln in sog. Altverträgen an, die vor dem 1.1.2002 geschlossen wurden. Bei sog. Neuverträgen entscheidet die Rechtsprechung hingegen in der Regel so, dass die in Bezug genommenen Tarifverträge trotz Wegfalls der Tarifbindung dynamisch fortgelten.

Im Falle von Vertragsänderungen nach Abschluss einer vor dem 1.1.2002 vereinbarten Bezugnahmeklausel differenziert die Rechtsprechung danach, ob die Dynamik zum Gegenstand der rechtsgeschäftlichen Willensbildung der Vertragsparteien gemacht wurde. In einem Fall, in dem die Parteien bei der Änderung des Arbeitsvertrages davon gesprochen hatten, dass es „des Weiteren bei den bisherigen Arbeitsbedingungen bleibe“, verneinte das Bundesarbeitsgericht dies, da zu den bisherigen Arbeitsbedingungen auch die von den Parteien bisher praktizierte statische Anwendung des in Bezug genommenen Tarifvertrags gehörte. Die Klage eines Arbeitnehmers, die auf höhere Vergütungen abzielte, wurde deshalb abgewiesen.

Fristlose Kündigung auch bei bereits erteilter Freistellung von der Arbeit noch möglich

In Ausnahmefällen, d. h. bei besonders schwerwiegender Verletzung von Arbeitspflichten, ist es möglich, dass ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer auch noch während einer bereits erteilten Freistellung von der Arbeit fristlos kündigt. Über einen solchen Fall hatte kürzlich das Hessische Landesarbeitsgericht zu entscheiden.

Es ging um einen Bankangestellten, der mit seinem Arbeitgeber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum Ende des Jahres 2010 vereinbart hatte. Dabei stellte ihn die Bank unter Fortzahlung der Bezüge für das zweite Halbjahr 2010 von seiner Arbeit frei. Im Juli 2010 erfuhr sie, dass der Firmenkundenberater Ende Juni 2010 in erheblichem Umfang Kundendaten der Bank an seine private E-Mail-Adresse geschickt hatte. Darin enthalten waren neben den Namen der Kunden u. a. Dokumente, in denen die ihnen eingeräumten Kreditlinien und die in Anspruch genommenen Kredite aufgelistet waren, Risikoanalysen, Kreditverträge etc. Daraufhin kündigte die Bank dem Angestellten noch im Juli fristlos.

Zu Recht, wie das Hessische Landesarbeitsgericht entschied. Der Arbeitnehmer habe das von der Bank in ihn gesetzte Vertrauen durch die Mitnahme geheim zu haltender Kundendaten so schwer erschüttert, dass eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt sei. Der Angestellte hatte zwar behauptet, die Daten nur zu Trainingszwecken an seine private E-Mail übermittelt zu haben, dem schenkte das Gericht aber keinen Glauben. Die außerordentliche Kündigung hatte zur Folge, dass weitere Vergütungsansprüche des Angestellten entfielen.

Kündigung wegen Vortäuschens der Aufgabenerfüllung

Zu den Aufgaben eines Arbeitnehmers im Ordnungsamt gehörte neben seiner überwiegenden Sachbearbeitertätigkeit die Überprüfung von Einsatzfahrzeugen verschiedener Kreisverbände des Deutschen Roten Kreuzes und deren Ausstattung einmal jährlich auf ihre Funktionstauglichkeit. Hierzu hatte er die bereitgehaltenen Katastrophenschutzfahrzeuge persönlich zu inspizieren und die Vollständigkeit und Funktionstauglichkeit ihrer Ausstattung einschließlich der Funkausrüstung zu kontrollieren.

Diese Überprüfungsaufgabe erfüllte der Arbeitnehmer über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nur unvollständig. Bei einzelnen Kreisverbänden wurden die Kontrollen gänzlich unterlassen bzw. die Durchführung durch

Unterschriften auf Blanko-Formularen vorgetäuscht. Als der Arbeitgeber hiervon Kenntnis erlangte, kündigte er das Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise ordentlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist.

Das Bundesarbeitsgericht sah nach der notwendigen Interessenabwägung die fristgerechte Kündigung als gerechtfertigt an. Nach Auffassung des Gerichts kann dem kündigungswilligen Arbeitgeber die Einhaltung der Frist für eine ordentliche Kündigung zumutbar sein, wenn der Arbeitnehmer die Erledigung von Arbeitsaufgaben vorge-täuscht hat, die nur einen Teil seiner geschuldeten Tätigkeit ausmachen und nur sporadisch anfallen.

Verfall des übertragenen tariflichen Mehrurlaubs bei Arbeitsunfähigkeit

Mehrurlaub nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst verfällt, wenn er nicht in den ersten drei Monaten, im Falle von Arbeitsunfähigkeit spätestens am 31.5. des Folgejahres angetreten wird. So entschied das Landes-arbeitsgericht Nürnberg im Fall einer jahrelang arbeitsunfähigen Angestellten im öffentlichen Dienst, die nach Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung Urlaubsabgeltung für die vergangenen Jahre begehrte.

Die im Tarifvertrag getroffene vom Gesetz abweichende Regelung bezüglich des Verfalls von Urlaubsansprüchen erkrankter Arbeitnehmer ist möglicherweise in Hinblick auf den gesetzlichen Mindesturlaub unwirksam, hinsicht-lich des tariflichen Mehrurlaubs können die Tarifparteien die Voraussetzungen des Verfalls frei regeln.

Das Bundesarbeitsgericht muss nun entscheiden.

Hinweis: Nach neuer Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht der Abgeltungsanspruch auch nach Ende des Übertragungszeitraums fort, wenn der Urlaub aufgrund einer fortdauernden krankheitsbedingten Ar-beitsunfähigkeit nicht bis dahin genommen werden konnte.

Zivilrecht

Heimaufenthalt allein trennt Ehegatten nicht

In einem vom Hessischen Landessozialgericht entschiedenen Fall lebte eine an Alzheimer erkrankte Frau in einem Pflegeheim. Einen Teil der dadurch entstandenen Kosten trugen Beihilfe bzw. Pflegeversicherung, wegen der übrigen Kosten i. H. v. ca. 1.800 € monatlich wandte sich der als Betreuer bestellte Ehemann an den Sozialhilfeträger. Dieser lehnte die Kostenübernahme ab, weil auf Grund des Vermögens der Eheleute keine Bedürftig-keit vorliege. Dem hielt der Ehemann entgegen, dass er wegen des Heimaufenthalts und der Erkrankung getrennt von seiner Frau lebe und deshalb sein Einkommen und Vermögen nicht heranzuziehen sei.

Das Gericht bestätigte die ablehnende Auffassung des Sozialhilfeträgers. Zwar könne ein Ehegatte oder Lebens-partner nicht herangezogen werden, wenn er vom Pflegebedürftigen getrennt lebt. Eine Trennung folge allerdings nicht allein aus der Unterbringung in einem Pflegeheim; vielmehr müsse ein nach außen erkennbarer Tren-nungswille vorhanden sein. Außerdem sah das Gericht es als nicht belegt an, dass das vorhandene Vermögen allein dem Ehemann und nicht auch seiner Ehefrau gehörte.

Wirtschaftsrecht

Aufklärungspflicht des Anlageberaters

Ein Anlageberater hat die Pflicht, seinen Kunden über alle Eigenschaften und Risiken richtig und vollständig zu informieren, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können. Dies betrifft nicht nur Umstände, die sich auf das Anlageobjekt selbst beziehen, sondern auch solche, die für die Serio-sität und Zuverlässigkeit der Fondsverantwortlichen wichtig sind oder sein können. Hierzu gehört ein strafbares Verhalten jedenfalls dann, wenn es um Taten geht, die aus der Sicht eines vernünftigen Anlegers geeignet sind, die Vertrauenswürdigkeit der Fondsverantwortlichen in Frage zu stellen. Dabei setzt die Aufklärungspflicht des Beraters nicht erst nach einer (rechtskräftigen) Verurteilung oder Erhebung der öffentlichen Klage, sondern schon bei Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens ein.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Personalwirtschaft

Bei ausschließlich betrieblichen Fahrten und solchen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Anwendung der 1 %-Regelung

Wird einem Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen, ist der als Arbeitslohn zu er-fassende Nutzungsvorteil entweder anhand eines Fahrtenbuchs oder nach der sog. 1 %- Regelung zu ermitteln. Davon ging ein Finanzamt bei einem Autoverkäufer aus, der - wie seine Kollegen - verschiedene Firmenwagen einer bestimmten Fahrzeugklasse für betriebliche Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen durfte. Die Nutzung der Fahrzeuge war durch Anlage zum Arbeitsvertrag geregelt, wobei die private Nut-zung grundsätzlich ausgeschlossen war.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass die Gestattung der Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine private Nutzung begründet. Das Gericht wies erneut darauf hin, dass der Anscheinsbeweis die fehlende Feststellung des Finanzamts nicht ersetzen kann. Einen Vorteil, den der Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers erlangt, zählt - wegen fehlenden Bezugs zur Beschäftigung - nicht als Arbeitslohn.